

Kurztitel

Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 66/1999 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2009

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Außerkrafttretensdatum

28.12.2011

Abkürzung

AZHG

Index

12/03 Entsendung ins Ausland

Text**Auszahlung der Auslandszulage**

- § 12. (1) Die Auslandszulage ist monatlich im nachhinein auszusahlen.
- (2) Die Auslandszulage unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).
- (3) Die Pfändbarkeit richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896. Ausgenommen von der Pfändbarkeit sind folgende unpfändbaren Teile:
1. der Unterkunfts- und Verpflegszuschlag gemäß § 11,
 2. 50% der nach Abzug von Z 1 verbleibenden Auslandszulage.
- (4) Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.
- (5) Die Auslandszulage verringert sich bei einem Einsatz der Vereinten Nationen, bei dem eine mission subsistence allowance gemäß § 1 Abs. 6 Z 2 bezahlt wird, um 12,5 % einer Werteinheit.

Schlagworte

Unterkunftszuschlag

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2026

Gesetzesnummer

10001585

Dokumentnummer

NOR40115956